

## ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AMTSGERICHTS

vor Direktor des Amtsgerichts Brandenstein  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:  
ohne Protokollführerin unter Verwendung eines Tonbandes

### In dem Rechtsstreit

Christoph Aschenbach,  
Ritterstr. 10, 35287 Amöneburg,

### Kläger und Widerbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer u. Koll.,  
Liebigstr. 24, 35037 Marburg, Geschäftszeichen: 782/04

gegen

Dr. Ulrich Brosa,  
Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,

### Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis,  
Johannesstr. 22, 19053 Schwerin, Geschäftszeichen: 13/05L01 L

erschieden bei Aufruf der Sache:

für den Kläger RAin Rost, Marburg,  
sowie der Beklagte und RA Loukidis, Schwerin.

Der Beklagtenvertreter erhält Abschriften des Schriftsatzes der Gegenseite vom  
30.10.2007.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert.

Das Gericht weist insbesondere darauf hin, dass seiner Ansicht nach die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist. Es geht in diesem Zusammenhang vor allem auf die Frage der Verjährung ein, die von dem Kläger bereits in der Klageschrift selbst angesprochen worden ist sowie auf die Bedeutung der einstweiligen Verfügung. Hinsichtlich der Widerklage weist das Gericht darauf hin, dass nach derzeitigem Sach- und Streitstand die Widerklage begründet sein dürfte. Denn der Kläger hat es bislang unterlassen, eine Abschlusserklärung oder eine strafbewerte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 15.02.2005 (Bl. 2 d.A.).

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen und stellt seinerseits den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.11.2005 (Bl. 55 d.A.).

Die Klägervertreterin beantragt in diesem Zusammenhang, die Widerklage abzuweisen.

**b.u.v.**

**Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.**

Bei Aufruf der Sache erscheint für die Parteien niemand.

Es wird anliegendes Teilurteil durch Verlesen der Urteilsformel verkündet.

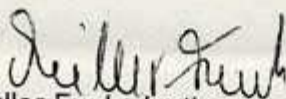
Des Weiteren wird der anliegende Beschluss durch Bezugnahme verkündet.



Brandenstein

Direktor des Amtsgerichts

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband:



Müller-Funk, Justizangestellte